OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651558/2/Sch/Bb

Datum:
Linz, 22. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des M C, vom 20. September 2019, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. August 2019, GZ: FE-883/2019, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 14. August 2019, GZ: FE-883/2019, M C (Beschwerdeführer) die Gültigkeit der für die Klassen AM und B erteilten Lenkberechtigung unter zeitlicher Befristung bis 13. Februar 2020 und unter der Auflage sich bis spätestens 13. Februar 2020 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage einer Haaranalyse auf THC zu unterziehen, eingeschränkt. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, unverzüglich ab Rechtskraft des Bescheides bei der Behörde die Eintragung der Auflagen im Führerschein vornehmen zu lassen.

2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 20. September 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er im Ergebnis vorbringt, dass die Behörde mit der angefochtenen Entscheidung das Legalitätsprinzip verletze, da sie infolge der Aufhebung des vorangegangenen Entziehungsbescheides gemäß § 68 AVG ohne Rechtsgrundlage entschieden bzw. eine Untersuchung vorgenommen habe. Hinzu komme, dass in der fachärztlichen Stellungnahme lediglich der Probierkonsum von Cannabis attestiert und keine Hinweise auf ein pathologisches Konsummuster festgestellt worden seien. Die Befristung der Lenkberechtigung sei daher rechtwidrig.

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des Bescheides und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass er anstelle der Haaranalyse Harnbefunde auf THC beizubringen habe.

3. Mit Schreiben vom 24. September 2019 (eingelangt am 4. Oktober 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, und B. Diese wurde ihm für die Dauer eines Monats (gerechnet ab 14. Mai 2019) entzogen und er weiters u.a. zur Beibringung einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens verpflichtet, da er laut Anzeige der Polizeiinspektion Leonding am 14. Mai 2019 um 09:00 Uhr ein Kraftfahrzeug in suchtgiftbeeinträchtigten Zustand auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe. Ein freiwillig durchgeführter Urintest erbrachte ein positives Ergebnis auf THC und die klinische Untersuchung ergab, dass der Beschwerdeführer durch Suchtgift und Übermüdung beeinträchtigt war, weshalb in der Folge mit Zustimmung des Beschwerdeführers eine Blutabnahme vorgenommen wurde. Die immunologische Untersuchung dieser Blutprobe durch die Gerichtsmedizin Salzburg-Linz vom 12. Juni 2019 ergab, dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Blutprobenerhebung nicht (mehr) unter der Wirkung von Cannabis befand, sodass die konstatierte Beeinträchtigung durch Suchtgift für die Gerichtsmedizin nicht nachvollziehbar war. Der behördliche Entziehungsbescheid samt den angeordneten Maßnahmen wurde aufgrund des gerichtsmedizinischen Gutachtensergebnisses mit Bescheid vom 9. August 2019 gemäß § 68 Abs. 2 AVG von Amts wegen aufgehoben.

Am 7. August 2019 unterzog sich der Beschwerdeführer der fachärztlich-psychiatrischen Untersuchung. Die darüber erstellte Stellungnahme vom 8. August 2019 ergibt keine Hinweise auf einen gehäuften Suchtmittelmissbrauch oder eine Abhängigkeit, wobei anzumerken ist, dass sich diese im Wesentlichen auf die Angaben des Beschwerdeführers bei der Untersuchung stützt, wonach er am 12. Mai 2019 auf Veranlassung von Freunden einen 1/2 Joint geraucht habe. Andere Drogen wurden vom Beschwerdeführer negiert. Der Facharzt gelangte daher zur Diagnose eines Probierkonsums von Cannabis. Er stellte fest, dass sich keine Hinweise für ein pathologisches Konsummuster finden würden. Der Beschwerdeführer sei psychopathologisch unauffällig und sozial integriert. Die Laborkontrolle vom 6. August 2019 sei unauffällig gewesen, jedoch habe die Kontrolle am 14. Mai 2019 den Verdacht einer Suchtgiftbeeinträchtigung ergeben, weshalb der Facharzt eine Befristung für die Dauer von sechs Monaten und Laborkontrollen vorschlug.

Nach amtsärztlicher Untersuchung und unter Zugrundelegung der fachärztlichen Stellungnahme sowie unter Berücksichtigung des negativen Laborbefundes vom 6. August 2019 beurteilte der Polizeiarzt der belangten Behörde den Beschwerdeführer im amtsärztlichen Gutachten gemäß § 8 FSG vom 13. August 2019 als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B, gesundheitlich befristet geeignet. Das Ergebnis seiner Beurteilung begründete er im Wesentlichen mit der fachärztlichen Stellungnahme. Der Polizeiarzt stellte fest, dass aufgrund der stattgehabten Suchtgiftkonsumation vor der besagten Autofahrt eine Befristung von sechs Monaten auszusprechen sei. In diesem Zeitraum sei die

Beibringung einer Harnanalyse auf THC nach Aufforderung durch die Behörde erforderlich und bei entsprechender Bewährung im Anschluss daran die Aufhebung der Befristungsmaßnahme möglich.

Auf Basis dieses Gutachtens schränkte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ein, wogegen sich die eingangs dargestellte Beschwerde richtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde [...] erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs. 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden

kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...].

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs. 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen ausgeführt, dass die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG dann gegeben ist, wenn eine "Krankheit" festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. dazu u.a. VwGH 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, und 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 24. Mai 2011, 2010/11/0001).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. 16. September 2008, 2008/11/0091, 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis vom 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung. Demnach bedarf es, um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung des Betreffenden, und zwar in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Es muss also nachvollziehbar feststehen, dass der Betreffende an einer sich auf seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirkenden Krankheit leidet und dass eine Beeinträchtigung mit der konkreten Gefahr besteht, dass sich der gesundheitliche Zustand künftig maßgeblich verschlechtern könnte.

Ein gelegentlicher bzw. geringfügiger Konsum von Suchtmitteln ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges berührt die gesundheitliche Eignung (noch) nicht. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht Willens oder nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, die gesundheitliche Eignung begründet in Zweifel zu ziehen (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH - z. B. 13. Dezember 2005, 2005/11/0191, 18. März 2003, 2002/11/0209 uvm.).

Um von einem gehäuften Suchtmittelmissbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV sprechen zu können, genügt nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um einen häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (VwGH 18. März 2003, 2002/11/0209, 25. Mai 2004, 2003/11/0310).

Aus der Aktenlage ergibt sich nichts, was in die Nähe der Annahme eines solchen Missbrauchs bzw. eines Zustandes, der die gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers im Hinblick auf das Lenken von Kraftfahrzeugen begründet in Zweifel zu ziehen geeignet wäre, führen könnte. Im konkreten Fall liegt aktenkundig (nur) ein einmaliger Konsum von Cannabis durch den Beschwerdeführer vor. Der Beschwerdeführer hat dieses Suchtmittel laut eigenen Angaben in Form eines Joints am 12. Mai 2019 – zwei Tage vor dem beanstandeten Lenken am 14. Mai 2019 um 09:00 Uhr – konsumiert. Ein freiwillig durchgeführter Urintest erbrachte zwar ein positives Ergebnis auf THC und auch die nachfolgende klinische Untersuchung ergab eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, laut Gutachten der Gerichtsmedizin befand sich der Beschwerdeführer allerdings im Zeitpunkt der Blutabnahme (am 14. Mai 2019 um 11:00 Uhr) nicht (mehr) unter der Beeinträchtigung durch Cannabis.

Sonstige Hinweise auf einen Suchtmittelkonsum des Beschwerdeführers sind dem Akt nicht zu entnehmen. Es gibt nach den vorliegenden Verfahrensunterlagen weder Hinweise dahingehend, dass der Konsum über eine einmalige Einnahme hinausgegangen wäre, noch finden sich Anhaltspunkte für einen aktuellen noch in der Vergangenheit stattgefunden gehäuften Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV oder gar Verdachtsmomente einer Suchtmittelabhängigkeit gemäß Abs. 1 leg. cit.

Auch das polizeiärztliche Gutachten und die diesem zugrundeliegende fachärztliche Stellungnahme enthalten keine diesbezüglichen Feststellungen. Fachärztlicherseits wurde bloß ein einmaliger Konsum erhoben und dementsprechend ein Probierkonsum von Cannabis diagnostiziert. Es lässt sich aus den Gutachten auch in keiner Weise ableiten, dass beim Beschwerdeführer eine sich auf seine Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirkende gesundheitliche Beeinträchtigung bestehen würde, bei der mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss, sodass sich die ärztlich vorgeschlagenen und von der belangten Behörde vorgenommenen Einschränkungen der Lenkberechtigung vor dem Hintergrund der dargestellten verwaltungsgerichtlichen Judikatur als rechtswidrig erweisen. Dies gilt sowohl für die zeitliche Befristung als auch für die Auflagen betreffend die Vorlage einer Haaranalyse und die amtsärztliche Nachuntersuchung.

Die Einschränkung der Lenkberechtigung erweist sich als sachlich nicht geboten, da sie auf eine reine Präventionsmaßnahme hinauslaufen würde, wofür das FSG keine Grundlage bietet.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Der Vollständigkeithalber sei erwähnt, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde, die Behörde habe die „Untersuchung ohne Rechtsgrundlage vorgenommen“, nicht geteilt wird, da die Abänderung oder Aufhebung eines Bescheides nach § 68 Abs. 2 AVG ex nunc wirkt (ab dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung). Der Beschwerdeführer hat sich der fachärztlichen als auch der amtsärztlichen Untersuchung jedoch bereits vor Aufhebung des Entziehungsbescheides unterzogen. Sein diesbezüglicher Einwand geht daher ins Leere.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 14 FSG-GV bzw. zur Einschränkung der Lenkberechtigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön